

Zur Illustration dient folgendes Beispiel:

Ein Dritter registriert die Blockchain-Domain „beck-online.eth“ über den Anbieter ENS Domains.²¹ Er bietet sie nun auf der Plattform OpenSea²² zum Kauf an.

1. Fehlende Streitbeilegungsmechanismen

Ein entscheidender Unterschied von Blockchain-Domains gegenüber klassischen Domain- 9 Streitigkeiten ist Folgender: Es fehlen Streitbeilegungsmechanismen, die bei klassischen DNS-Domains ein bewährtes Mittel gegen unbefugte Domainregistrierungen sind.²³ DNS-Domains werden durch zentrale Organisationen wie die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) oder das Deutsche Network Information Center (DENIC) verwaltet. Diese gewähren Rechtsschutz gegen unbefugte Eintragungen.²⁴ Blockchain-Domains sind allerdings kein Teil des DNS-Systems. Weder die ICANN noch andere Institutionen haben technischen Einfluss oder die juristische Kompetenz, gegen Verletzungen vorzugehen.²⁵ Damit bleibt in erster Linie nur, gegen den Domain-Anmelder nach Markenrecht (→ Rn. 10–27), Namensrecht (→ Rn. 28–47), Lauterkeitsrecht (→ Rn. 48–59) und Deliktsrecht (→ Rn. 60–67) vorzugehen.

2. Markenrecht

a) Benutzung im geschäftlichen Verkehr

Markenrechtliche Ansprüche setzen voraus, dass der Dritte die Marke oder geschäftliche 10 Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr benutzt.²⁶ Das ist dann der Fall, wenn die Marke im Zusammenhang mit einer auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichteten kommerziellen Tätigkeit und nicht im privaten Bereich genutzt wird.²⁷

Nach der Rechtsprechung zu DNS-Domains liegt eine Benutzung im geschäftlichen 11 Verkehr grundsätzlich dann vor, wenn die Domain zu einer aktiven und kommerziellen Website führt.²⁸ Die bloße Registrierung und das Halten der DNS-Domain begründen dagegen keine Benutzung im geschäftlichen Verkehr.²⁹ Auch wer eine DNS-Domain zum Kauf anbietet, verwendet sie nicht im geschäftlichen Verkehr.³⁰

Entsprechend ist auch bei Blockchain-Domains zwischen unterschiedlichen Fallgruppen 12 zu differenzieren:

Wird eine markenrechtlich geschützte Blockchain-Domain registriert und zum Kauf angeboten, fehlt es an einer Benutzung im geschäftlichen Verkehr.³¹ In der Regel bietet das

²¹ Zum Zeitpunkt der Manuskripterstellung war es möglich, die Domain „beck-online.eth“ gegen ein Entgelt von USD 6,15 oder ETH 0,0017 für ein Jahr zu registrieren; <https://app.ens.domains/beck-online.eth/register>, zuletzt abgerufen am 8.8.2025.

²² <https://opensea.io>, zuletzt abgerufen am 8.8.2025.

²³ Heine GRUR-Prax 2023, 192 (193); MüKoBGB/HeineBGB § 12 Rn. 242.

²⁴ Heine GRUR-Prax 2023, 192 (193).

²⁵ Heine GRUR-Prax 2023, 192 (193); Egerer/Münster GRUR-Prax 2025, 165 Rn. 37; jurisPK-InternetR/Heckmann Kap. 2.2 Rn. 315; USPTO, Non-Fungible Tokens and Intellectual Property: A Report to Congress, March 2024, abrufbar unter: <https://www.copyright.gov/policy/nft-study/Joint-USPTO-USCO-Report-on-NFTs-and-Intellectual-Property.pdf>, zuletzt abgerufen am 8.8.2025.

²⁶ Art. 9 Abs. 2 und Abs. 4 UMG; §§ 14 Abs. 2 und Abs. 4, 15 Abs. 2–4 MarkenG.

²⁷ EuGH GRUR 2003, 55 Rn. 40.

²⁸ BGH GRUR 2009, 1055 Rn. 61; Ingerl/Rohnke/Nordemann/Dustmann/Engels MarkenG Anh. § 15 Rn. 124.

²⁹ EuGH GRUR 2013, 1049 Rn. 42–60; BGH GRUR 2016, 810 Rn. 24; Hülsesewig JA 2008, 592 (594); aA Ingerl/Rohnke/Nordemann/Dustmann/Engels MarkenG Anh. § 15 Rn. 112.

³⁰ BGH GRUR 2016, 810 Rn. 25; krit. Fezer MarkenR/Fezer MarkenG § 14 Rn. 43d.

³¹ BGH GRUR 2016, 810 Rn. 25; Ingerl/Rohnke/Nordemann/Dustmann/Engels MarkenG Anh. § 15 Rn. 116.

Markenrecht daher keine Ansprüche gegen Cybersquatting. Auch im Beispielsfall scheiden somit markenrechtliche Ansprüche aus.

Auch wenn die Blockchain-Domain mit einer Krypto-Wallet verknüpft ist, um Zahlungen entgegenzunehmen, fehlt es grundsätzlich an einer Benutzung im geschäftlichen Verkehr. Grund hierfür ist, dass die bloße Angabe einer Zahlungsadresse noch keine Benutzung im geschäftlichen Verkehr begründet.³² Erforderlich ist vielmehr, dass weitere Umstände hinzutreten, die erkennbar zeigen, dass der Handelnde über die Blockchain-Domain Handel treiben möchte.³³ Selbst wenn von einer Benutzung im geschäftlichen Verkehr ausgegangen werden kann, dürfte es aber jedenfalls an einer markenmäßigen Benutzung fehlen (→ Rn. 15).

- 13 Eine Benutzung im geschäftlichen Verkehr liegt aber grundsätzlich vor, wenn über die Blockchain-Domain eine Website verfügbar gemacht wird, die Waren oder Dienstleistungen anbietet oder bewirbt. In der Praxis dürften solche Fälle aber eher selten sein.³⁴

b) Marken

- 14 Markenrechtliche Ansprüche bestehen bei Doppelidentität,³⁵ Verwechslungsgefahr³⁶ oder unter den Voraussetzungen des Bekanntheitsschutzes.³⁷ Es gelten insoweit die allgemeinen Grundsätze zu DNS-Domains.³⁸ Im Folgenden werden daher lediglich Besonderheiten zur Benutzung für Waren und Dienstleistungen (→ Rn. 15) sowie der Verwechslungsgefahr (→ Rn. 16–22) thematisiert.
- 15 **aa) Benutzung in Bezug auf Waren und Dienstleistungen.** Eine Marke muss nicht nur im geschäftlichen Verkehr (→ Rn. 10–13) benutzt werden,³⁹ sondern darüber hinaus auch Waren und Dienstleistungen kennzeichnen.⁴⁰ Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Blockchain-Domain den Nutzer auf eine im geschäftlichen Verkehr verwendete Website leitet.⁴¹ Eine Nutzung für Waren und Dienstleistungen scheidet aber aus, wenn der Blockchain-Domain eine reine Adressfunktion zukommt.⁴² Das kann etwa der Fall sein, wenn ein gewerblicher Händler mittels Blockchain-Domain Zahlungen an seine Krypto-Wallet entgegennimmt. Zwar benutzt er die Blockchain-Domain in diesem Fall im geschäftlichen Verkehr (→ Rn. 10–13); allerdings identifiziert die Blockchain-Domain nicht die betriebliche Herkunft der gehandelten Produkte, sondern dient als bloße Zahlungsadresse. Es kann dann an einer Benutzung für Waren und Dienstleistungen im Sinne des Markenrechts fehlen.
- 16 **bb) Verwechslungsgefahr.** Im Rahmen der Verwechslungsgefahr ist zu ermitteln, ob und inwieweit Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit (→ Rn. 17) und Zeichenähnlichkeit bestehen (→ Rn. 18–22).⁴³
- 17 **(1) Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit.** Bei Prüfung der Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit müssen die von der Marke umfassten Produkte mit den unter der Blockchain-Domain angebotenen oder beworbenen Produkten verglichen werden. Das maß-

³² Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 493, DE 190.

³³ Hoeren/Sieber/Holzner MMR-HdB/Viefhues Teil 6 Rn. 80.

³⁴ Siehe für eine Auswahl solcher über Blockchain-Domains abrufbarer Websites: <https://support.unstoppabledomains.com/support/solutions/articles/48001185925-examples-of-decentralized-websites>, zuletzt abgerufen am 8.8.2025.

³⁵ Art. 9 Abs. 2 lit. a UMV; § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG.

³⁶ Art. 9 Abs. 2 lit. b UMV; § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG.

³⁷ Art. 9 Abs. 2 lit. c UMV; § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG.

³⁸ Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 250 ff.

³⁹ Zur Systematik der markenrechtlichen Benutzungsbegriffe: Ingerl/Rohnke/Nordemann/A. Nordemann MarkenG § 14 Rn. 93–98.

⁴⁰ Art. 9 Abs. 2 UMV; § 14 Abs. 2 MarkenG.

⁴¹ BGH GRUR 2016, 1300 Rn. 35; BGH GRUR 2013, 638 Rn. 27; BGH GRUR 2012, 832 Rn. 19; Ingerl/Rohnke/Nordemann/Dustmann/Engels MarkenG Anh. § 15 Rn. 117.

⁴² Ingerl/Rohnke/Nordemann/Dustmann/Engels MarkenG Anh. § 15 Rn. 118.

⁴³ BeckOK MarkenR/Grundmann UMV 2017 Art. 9 Rn. 35.

gebliche Produkt ist also nicht die Domain selbst.⁴⁴ Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze.⁴⁵

(2) Zeichenähnlichkeit. Bei der Zeichenähnlichkeit stellt sich insbesondere die Frage, ob Top-Level-Domains zu berücksichtigen sind (→ Rn. 19–20) und wie es zu beurteilen ist, wenn Wortmarken durch Emojis dargestellt werden (→ Rn. 21–22). 18

(a) Top-Level-Domains. Länderspezifische Top-Level-Domains (zB.de,.us,.uk) und herkömmliche generische Top-Level-Domains (zB.com,.org,.net) weisen im DNS-System nur eine funktionale Bedeutung auf und sind daher für den Gesamteindruck zu vernachlässigen.⁴⁶ Stattdessen ist grundsätzlich lediglich die unterscheidungskräftige Second-Level-Domain zu berücksichtigen (zB beck-online bei beck-online.de). Gleiches gilt für Blockchain-Domains: Gängige Top-Level-Domains wie „eth“, „crypto“, „wallet“ oder „bitcoin“ sind nicht kennzeichnungskräftig und bleiben daher bei der Ähnlichkeitsprüfung außer Betracht.⁴⁷ Im Beispielsfall wäre lediglich „beck-online“ und nicht die Top-Level-Domain „eth“ in den Zeichenvergleich einzubeziehen. 19

Allerdings ist es möglich, individualisierte Top-Level-Domains zu erwerben. So könnte etwa die Blockchain-Top-Level-Domain „beckonline“ angemeldet werden. Solche individualisierten Top-Level-Domains sind zwar bereits aus dem DNS-System bekannt (zB.amazon,.google);⁴⁸ bei Blockchain-Domains sind diese aber tendenziell verbreiteter.⁴⁹ Besteht die individualisierte Top-Level-Domain selbst aus einem solchen unterscheidungskräftigen Begriff, ist sie in die Ähnlichkeitsprüfung einzubeziehen (zB.beckonline).⁵⁰ Denkbar ist auch, dass die Top-Level-Domain für sich genommen zwar beschreibend ist (zB.online), sie aber in ihrer Gesamtheit mit der Second-Level-Domain als einheitlicher Gesamtbegriff verstanden wird (zB beck.online). Dann ist für die Prüfung der Zeichenähnlichkeit auf den Gesamtbegriff abzustellen.⁵¹ Auch wenn sich die Top-Level-Domain im Markt noch nicht als Hinweis auf eine solche durchgesetzt hat, nimmt diese am Zeichenvergleich teil. So wurden beispielsweise mehrere Zeichen mit der „io“ Top-Level-Domain vom EUIPO eingetragen (zB SUPPLIER.IO). 20

(b) Emojis. Eine weitere Besonderheit von Blockchain-Domains ist, dass auch Emojis als Domainnamen registriert werden können.⁵² So kann eine Blockchain-Domain statt „beck-online.eth“ etwa eine Variante enthalten, bei der das Wort „online“ durch ein Weltkugel-Emoji ersetzt ist. Wollte man mittels der Wortmarke „Beck online“ dagegen vorgehen, wäre Folgendes zu berücksichtigen: 21

Die Zeichen stimmen hinsichtlich des Bestandteils „beck“ klanglich, bildlich und begrifflich überein. Für den Bestandteil „online“ kommt jedoch in erster Linie nur eine begriffliche Ähnlichkeit in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BGH kann zwischen Wort- und Bildzeichen allein eine begriffliche Ähnlichkeit, jedoch im Grundsatz⁵³ keine klangliche

⁴⁴ Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 277.

⁴⁵ Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 276 ff.

⁴⁶ BGH GRUR 2009, 1055 Rn. 66; 2009, 685 Rn. 26; BeckOK MarkenR/Onken MarkenG § 14 Rn. 473; Hülsewig JA 2008, 592 (594); Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 286.

⁴⁷ Zum US-Recht Laketić MICH. TECH. L. REV. 30 (2024), 4. Beitrag (27 f.).

⁴⁸ Vgl. Hülsewig JA 2008, 592 (601).

⁴⁹ Laketić MICH. TECH. L. REV. 30 (2024), 4. Beitrag (35).

⁵⁰ MAH GewRS/Elkemann/Lieckfeld § 28 Rn. 152; Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 286.

⁵¹ Maaßen/Hühner MMR 2011, 148 (150); MAH GewRS/Elkemann/Lieckfeld § 28 Rn. 152; Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 286.

⁵² Laketić MICH. TECH. L. REV. 30 (2024), 4. Beitrag (34).

⁵³ Statt ausschließlich die Wortelemente in den klanglichen Zeichenvergleich einzubeziehen, können nach der Rechtsprechung des BGH auch Bildelemente in den klanglichen Vergleich einbezogen werden, wenn diese besonders markant sind oder einen Wortbestandteil aufgreifen, BeckOK MarkenR/Onken MarkenG § 14 Rn. 404a.

oder bildliche Ähnlichkeit bestehen.⁵⁴ Maßgeblich ist insoweit, ob das Wort das Bild in naheliegender, ungezwungener und erschöpfender Weise bezeichnet.⁵⁵

Im Beispielsfall wäre zu ermitteln, ob das durch ein Weltkugel-Emoji dargestellte Bild vom Verkehr ohne gedankliche Zwischenschritte mit der Bedeutung „online“ gleichgesetzt wird – und zwar ohne, dass hierfür mehrere gedankliche Zwischenschritte notwendig sind.⁵⁶ Enthält das Wortzeichen einen allgemeinen oder beschreibenden Sinngehalt oder beschreibende Anklänge, kommt eine begriffliche Ähnlichkeit umso weniger in Betracht.⁵⁷

- 22 Zu beachten ist ferner, dass Emojis je nach Plattform unterschiedlich dargestellt werden (cross-platform confusion).⁵⁸ Es ist im Einzelfall denkbar, dass aufgrund unterschiedlicher Darstellungen die kollidierenden Zeichen zwar für die Nutzer einer Plattform ähnlich erscheinen, die Zeichen sich für die Nutzer einer anderen Plattform hingegen unterscheiden. Auch in solchen Fällen kann Verwechslungsgefahr bestehen. Ausreichend dafür ist, dass für einen Teil des relevanten Publikums Zeichenähnlichkeit besteht, sofern dieser Teil objektiv abgrenzbar ist.⁵⁹ Ob die objektive Abgrenzbarkeit von Gerichten in Zukunft angenommen wird, ist allerdings offen.

c) Geschäftliche Bezeichnungen

- 23 Geschäftliche Bezeichnungen⁶⁰ umfassen Unternehmenskennzeichen⁶¹ und Werktitel.⁶² Gemäß § 15 Abs. 2, Abs. 4 MarkenG besteht ein Unterlassungsanspruch, wenn die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr in einer Weise benutzt wird, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen. Die Grundsätze zu Marken gelten entsprechend (→ Rn. 18–22).⁶³ Zu berücksichtigen ist, dass ein Zeichen gleichzeitig als Marke und geschäftliche Bezeichnung geschützt sein kann.

d) Rechtsfolgen

- 24 Der Kennzeicheninhaber kann bei Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr Unterlassung verlangen.⁶⁴ Im Regelfall ist das Unterlassungsgebot jedoch auf die konkrete Benutzung der Blockchain-Domain im geschäftlichen Verkehr für die unter dem Domainnamen angebotenen Waren und Dienstleistungen beschränkt.⁶⁵ Eine generelle Untersagung der Domainbenutzung kommt allenfalls ausnahmsweise für herausragend bekannte Kennzeichenrechte in Betracht – und zwar dann, wenn keine zulässige Verwendung der Domain denkbar ist (Schlechthin-Verbot).⁶⁶
- 25 Ein Anspruch auf Löschung der Blockchain-Domain besteht grundsätzlich nicht.⁶⁷ Sofern es sich um ein Unternehmenskennzeichen und kein reines Produktkennzeichen handelt, kann ein Löschungsanspruch aber gegebenenfalls auf den namensrechtlichen Beseitigungs-

⁵⁴ BGH GRUR 2015, 1214 Rn. 34; 2006, 60 Rn. 24.

⁵⁵ BGH GRUR 2015, 1214 Rn. 35; 2006, 60 Rn. 22.

⁵⁶ BGH GRUR 2015, 1214 Rn. 35.

⁵⁷ BGH GRUR 2015, 1214 Rn. 35.

⁵⁸ Pendl NJW 2022, 1054 Rn. 15.

⁵⁹ BeckOK MarkenR/Onken MarkenG § 14 Rn. 350.

⁶⁰ § 5 Abs. 1 MarkenG.

⁶¹ § 5 Abs. 2 MarkenG.

⁶² § 5 Abs. 3 MarkenG.

⁶³ Ingerl/Rohnke/Nordemann/Dustmann/Engels MarkenG Anh. § 15 Rn. 145, 152.

⁶⁴ Art. 9 Abs. 2 und Abs. 4 UMV; § 14 Abs. 4 MarkenG.

⁶⁵ Hülsewig JA 2008, 592 (600); Ingerl/Rohnke/Nordemann/Dustmann/Engels MarkenG Anh. § 15 Rn. 203.

⁶⁶ Hülsewig JA 2008, 592 (600); Ingerl/Rohnke/Nordemann/Dustmann/Engels MarkenG Anh. § 15 Rn. 203.

⁶⁷ Hülsewig JA 2008, 592 (600); Ingerl/Rohnke/Nordemann/Dustmann/Engels MarkenG Anh. § 15 Rn. 208.

anspruch gem. § 12 BGB gestützt werden (→ Rn. 28 ff., 42).⁶⁸ Im Übrigen kommt ein lauterkeitsrechtlicher Beseitigungsanspruch in Betracht (→ Rn. 48 ff., 56).

Ebenso besteht kein markenrechtlicher Anspruch auf Übertragung des Domainnamens.⁶⁹ Bei schuldhafter Kennzeichenverletzung können Rechteinhaber Schadensersatz verlangen.⁷⁰ **26**

e) Fazit: Markenrechtlicher Schutz nur in Einzelfällen

Praxisinweis:

Das Markenrecht bietet nur begrenzten Schutz gegen die missbräuchliche Nutzung von Blockchain-Domainnamen. Insbesondere Fälle des Cybersquatting, bei denen die Blockchain-Domainnamen lediglich zum Zwecke des anschließenden Verkaufs erworben werden, fallen nicht unter das Markenrecht. Das Kennzeichen wird nicht im geschäftlichen Verkehr benutzt. Für das Markenrecht verbleiben damit lediglich Konstellationen, in denen über die Blockchain-Domain eine Website verfügbar gemacht wird. **27**

3. Namensrecht

a) Verhältnis zum Markenrecht

Grundsätzlich gehen die markenrechtlichen Ansprüche bei Handeln im geschäftlichen Verkehr den Ansprüchen aus dem Namensrecht vor.⁷¹ Allerdings verbleiben Fallgestaltungen, in denen dem Namensschutz aus § 12 BGB weiterhin eine große Bedeutung zukommt. **28**

So ist das Namensrecht relevant, wenn eine Domain lediglich registriert, aber nicht benutzt wird. In diesem Fall fehlt es an einer Benutzung im geschäftlichen Verkehr, womit die markenrechtlichen Ansprüche ins Leere gehen (→ Rn. 10–13).⁷² Hier greift der Namensschutz, da bereits die Registrierung einer Domain den Funktionsbereich des Unternehmens dahingehend einschränkt, unter einem ihm zugeordneten Kennzeichen aufzutreten.⁷³ **29**

Ein wesentlicher Vorteil des Namensrechts ist auch, dass verlangt werden kann, die Registrierung zu unterlassen oder den Blockchain-Domainnamen zu löschen – diese Rechtsfolge ist dem Markenrecht grundsätzlich fremd (→ Rn. 25).⁷⁴ **30**

b) Name

Der Namensschutz aus § 12 BGB umfasst Namen natürlicher Personen und Unternehmenskennzeichen, soweit diese unterscheidungskräftig sind oder Verkehrsgeltung erworben haben. Hierbei werden neben dem ganzen Unternehmenskennzeichen auch Namens- und Firmenbestandteile oder bestimmte Abkürzungen geschützt.⁷⁵ Der Verkehr erkennt dabei in einer Domain-Adresse regelmäßig einen Hinweis auf den Namensträger. Die allgemeinen Grundsätze des Namensschutzes sind auf Blockchain-Domains übertragbar. **31**

Grundsätzlich entsteht Namensschutz mit Verwendung des Unternehmenskennzeichens im geschäftlichen Verkehr und endet mit Einstellung des Geschäftsbetriebs.⁷⁶ Die bloße **32**

⁶⁸ Vgl. Ingerl/Rohnke/Nordemann/Dustmann/Engels MarkenG Anh. § 15 Rn. 107.

⁶⁹ Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 346; vgl. BGH NJW 2002, 2031 (2035).

⁷⁰ Art. 129 Abs. 2 UMV iVm § 119 Nr. 2 Var. 1 MarkenG; § 14 Abs. 6 und Abs. 7 MarkenG; § 15 Abs. 5 und Abs. 6 MarkenG.

⁷¹ Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 493, DE 495.

⁷² Vgl. BGH GRUR 2016, 810 Rn. 20 ff.

⁷³ Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 493, DE 498.

⁷⁴ BGH GRUR 2016, 810 Rn. 38; Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 493, DE 500.

⁷⁵ Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 510.

⁷⁶ Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 525, DE 528.

Fortführung der Blockchain-Domain, obwohl der ursprüngliche Geschäftsbetrieb eingestellt ist oder unter anderem Namen weitergeführt wird, reicht nicht aus.⁷⁷

- 33 Der Namensschutz an der gesamten Blockchain-Domain, also der Kombination aus der Top- und Second-Level-Domain (zB bundesliga.de⁷⁸ bzw. bundesliga.eth), entsteht nicht bereits mit der Registrierung einer Domain, sondern dann, wenn ein unterscheidungskräftiger Domainname für eine aktive Website genutzt und gleichzeitig vom Verkehr als Name verstanden wird. Die praktische Bedeutung dieser Konstellation ist dabei gering: Dieser nachgelagerte Schutz greift nur ein, wenn der Domainname nicht bereits mit dem Unternehmensnamen übereinstimmt.⁷⁹

c) Namensleugnung

- 34 Die Registrierung einer Domain mit fremden Namen ist keine Namensleugnung, da das Recht des berechtigten Namensträgers nicht bestritten wird.⁸⁰ Es besteht daher kein Anspruch wegen Namensleugnung gem. § 12 S. 1 Alt. 1 BGB.

d) Namensanmaßung

- 35 Allerdings liegt beim Domaingrabbing regelmäßig eine Namensanmaßung vor (§ 12 S. 1 Alt. 2 BGB): So kann bereits die Registrierung einer Domain mit erheblichen Beeinträchtigungen der namensrechtlichen Befugnisse verbunden sein.⁸¹ Eine Namensanmaßung scheidet lediglich dann aus, wenn der Domainname ausschließlich beschreibend verwendet wird oder einen Sachbegriff wiedergibt.⁸²
- 36 Weiterhin ist notwendig, dass der fremde Dritte, der die Blockchain-Domain verwendet, als Namensträger identifiziert wird oder der falsche Eindruck entsteht, der Namensträger habe die Nutzung des Namens eingeräumt (Zuordnungsverwirrung).⁸³
- 37 Bei der Nutzung einer Blockchain-Domain, die mit dem Namen identisch ist, ist regelmäßig eine Zuordnungsverwirrung gegeben.⁸⁴ Das gilt unabhängig davon, ob der Nutzer alsbald bemerkt, dass er sich nicht auf der Website des Namensträgers befindet. So sind an aufklärende Hinweise, die eine Zuordnungsverwirrung ausschließen, hohe Anforderungen zu stellen.⁸⁵
- 38 Eine Zuordnungsverwirrung ist nach der Rechtsprechung auch dann gegeben, wenn der Domainname lediglich registriert wird.⁸⁶ Da Domains grundsätzlich nur einmal vergeben werden können, hat bereits die Registrierung als Adresse eine ausschließende Wirkung (Prioritätsprinzip).⁸⁷ Eine Nutzung der Domain ist nicht erforderlich.⁸⁸
- 39 Eine Zuordnungsverwirrung kann auch gegeben sein, wenn die Bezeichnung des Namensträgers unter einer ausländischen oder generischen Top-Level-Domain registriert wird.⁸⁹ Lediglich bei Gattungsbegriffen scheidet eine Zuordnungsverwirrung regelmäßig aus – hier zieht der Verkehr keine Rückschlüsse auf den Inhaber.⁹⁰

⁷⁷ Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 525, DE 529.

⁷⁸ LG Hamburg GRUR-RR 2007, 44.

⁷⁹ Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 510, DE 932.

⁸⁰ BGH NJW 2002, 2031 (2033); BeckOK InfoMedienR/Leyendecker-Langner/Radtke § 12 Rn. 54.

⁸¹ BGH GRUR 2016, 810 Rn. 40.

⁸² Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 493, DE 557; BeckOK InfoMedienR/Leyendecker-Langner/Radtke § 12 Rn. 56.

⁸³ Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 493, DE 590.

⁸⁴ Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 493, DE 592.

⁸⁵ BeckOK InfoMedienR/Leyendecker-Langner/Radtke § 12 Rn. 57.

⁸⁶ BGH GRUR-RS 2023, 31556 Rn. 19; Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 493, DE 595 ff.; aA Hülsewig JA 2008, 592 (599).

⁸⁷ BGH NJW 2002, 2031 (2034).

⁸⁸ BGH NJW 2002, 2031 (2034).

⁸⁹ BGH GRUR 2016, 810 Rn. 42.

⁹⁰ BeckOK InfoMedienR/Leyendecker-Langner/Radtke § 12 Rn. 68.

Soweit der Name in der Domain leicht abgeändert wird, ist eine einzelfallbasierte Bewertung notwendig, ob die marginalen Unterschiede eine Zuordnungsverwirrung aus-schließen.⁹¹ Dabei kann ergänzend auf die Inhalte, die unter der Blockchain-Domain angeboten werden, zurückgegriffen werden.

Weiterhin ist erforderlich, dass schutzwürdige Interessen des Namensinhabers beeinträchtigt werden.⁹² Da eine Blockchain-Domain nur einmal vergeben werden kann, sind hieran keine hohen Anforderungen zu stellen.⁹³ Etwas anderes gilt grundsätzlich nur, wenn die Domain bereits vor Entstehung des Namensrechts registriert wurde und soweit die Domain – durch Abweichungen, Zusätze oder die Gestaltung der Website – mit hinreichendem Abstand zur ursprünglichen Domain verwendet wird.⁹⁴

e) Rechtsfolgen

Der Namensinhaber kann Schadensersatz,⁹⁵ Unterlassung⁹⁶ und gegebenenfalls die Beseitigung der Namensbeeinträchtigung verlangen.⁹⁷ Lediglich die Überschreibung der Domain kann nicht verlangt werden.⁹⁸

Was der Beseitigungsanspruch bei Blockchain-Domains konkret umfasst, ist bislang ungeklärt: Bei DNS-Domains ist der Beseitigungsanspruch darauf gerichtet, dass der Domain-Inhaber gegenüber der Vergabestelle auf die Domain verzichtet.⁹⁹ Mit Rechtskraft des Urteils wird die Verzichtserklärung gem. § 894 S. 1 ZPO fingiert.¹⁰⁰ Für „.de“-Domains kann zudem ein Dispute-Eintrag bei der Vergabestelle DENIC gesetzt werden.¹⁰¹ Dadurch wird die Übertragung des Domainnamens blockiert.¹⁰² Sobald das Urteil rechtskräftig ist, rückt der im Dispute-Eintrag Genannte als Domain-Inhaber nach.¹⁰³ So lässt sich faktisch eine Übertragung des Domainnamens erreichen.¹⁰⁴

Bei Blockchain-Domains ist das nicht möglich. Es fehlt eine zentrale Vergabestelle, gegenüber der ein Verzicht erklärt werden könnte. In Betracht kommt daher nur die Übertragung der Blockchain-Domain auf den Anspruchsinhaber oder deren „Vernichtung“. Gegen einen Anspruch auf Übertragung der Blockchain-Domain spricht, dass der Anspruchsinhaber dadurch bereichert würde. Ihm würde die Blockchain-Domain unentgeltlich zugewiesen. Das geht über eine bloße Beseitigung der Beeinträchtigung iSd § 12 S. 1 BGB hinaus. Der Anspruch kann daher nur auf „Vernichtung“ der Blockchain-Domain gerichtet sein. Dafür wird die Blockchain-Domain an eine Burn-Adresse gesendet („burning“).¹⁰⁵ Zu dieser Wallet existiert kein privater Schlüssel, sodass niemand darauf Zugriff hat. Technisch betrachtet wird die Blockchain-Domain somit nicht „vernichtet“, sondern verbleibt auf der Blockchain und wird dauerhaft funktionslos. Die Domain kann nicht mehr genutzt oder erneut registriert werden.¹⁰⁶ So unterscheidet sich die Blockchain-Domain von DNS-Domains, die nach Löschung grundsätzlich wieder verfügbar sind. Alternativ kommt gegebenenfalls eine Übertragung an eine dritte Wallet, auf die keine der Parteien Zugriff hat,

⁹¹ Vgl. die umfassenden Ausführungen bei Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 493, DE 599 ff.

⁹² Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 493, DE 599 ff.

⁹³ BeckOK InfoMedienR/Leyendecker-Langner/Radtke § 12 Rn. 62.

⁹⁴ BeckOK InfoMedienR/Leyendecker-Langner/Radtke § 12 Rn. 65.

⁹⁵ § 823 Abs. 1 BGB iVm § 12 BGB.

⁹⁶ § 1004 Abs. 1 BGB analog.

⁹⁷ Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 691, DE 694, DE 707.

⁹⁸ BGH NJW 2002, 2031 (2032).

⁹⁹ BGH GRUR 2016, 1093 Rn. 9–12.

¹⁰⁰ BGH GRUR 2016, 1093 Rn. 12.

¹⁰¹ Ingerl/Rohnke/Nordemann/Dustmann/Engels MarkenG Anh. § 15 Rn. 208.

¹⁰² Ingerl/Rohnke/Nordemann/Dustmann/Engels MarkenG Anh. § 15 Rn. 208.

¹⁰³ Ingerl/Rohnke/Nordemann/Dustmann/Engels MarkenG Anh. § 15 Rn. 208, 210.

¹⁰⁴ Zum praktischen Vorgehen <https://www.denic.de/service/dispute>, zuletzt abgerufen am 8.8.2025.

¹⁰⁵ Auf der Ethereum-Blockchain beispielsweise 0x00.

¹⁰⁶ Laketić MICH. TECH. L. REV. 30 (2024), 4. Beitrag (39).

in Betracht (Treuhand-Wallet). Ein solches Vorgehen wurde, soweit ersichtlich, bisher aber nicht erprobt.

- 45 Rechteinhaber sollten daher genau abwägen, ob sie ihren Beseitigungsanspruch verfolgen möchten. Mit der Übertragung an eine Burn-Wallet ist der Domainname unwiderruflich verloren – auch für sie selbst.
- 46 Bei bestimmten Anbietern ist eine Zahlung nach Ablauf des Nutzungszeitraums zur Erhaltung der Blockchain-Domain erforderlich. Wenn keine Zahlung erfolgt, wird die Blockchain-Domain unter technischer Einbindung eines Smart Contracts wieder freigegeben (zu Smart Contracts → § 52 Rn. 1–11).¹⁰⁷ In diesen Fällen kann, ähnlich zur Verzichtserklärung bei klassischen DNS-Domains, verlangt werden, dass die Zahlung zur Verlängerung unterlassen wird, damit die Blockchain-Domain wieder an den Anbieter zurückfällt.

f) Fazit: Weitgehender namensrechtlicher Schutz gegen Cybersquatting

Praxishinweis:

- 47 Für Betroffene haben die namensrechtlichen Ansprüche Vorteile gegenüber dem Markenrecht. So bietet das Namensrecht auch außerhalb einer markenmäßigen Benutzung Schutz vor Domaingrabbing und Cybersquatting. Auch die Rechtsfolgen gehen über die des Markenrechts hinaus: Aus dem Namensrecht kann ein Anspruch auf Vernichtung („burning“) der Blockchain-Domain abgeleitet werden. Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine solche Vernichtung gewünscht ist, da die Blockchain-Domain anschließend nicht mehr genutzt werden kann.

4. Lauterkeitsrecht

a) Verhältnis zum Marken- und Namensrecht

- 48 Die im Bereich der missbräuchlichen Nutzung von Blockchain-Domainnamen einschlägigen lauterkeitsrechtlichen Vorschriften zur Behinderung (→ Rn. 53–54) und Irreführung (→ Rn. 55) sind neben dem Markenrecht anwendbar.¹⁰⁸

b) Wettbewerbsverhältnis

- 49 Lauterkeitsrechtliche Ansprüche bedürfen einer geschäftlichen Handlung (→ Rn. 50).¹⁰⁹ Ferner muss ein Mitbewerber betroffen sein (→ Rn. 51–52).¹¹⁰
- 50 **aa) Geschäftliche Handlung.** Eine geschäftliche Handlung ist gem. § 3 Abs. 1 UWG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG insbesondere jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit dem Abschluss eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt. Das umfasst auch die Registrierung einer Blockchain-Domain in der Absicht, sie später entgeltlich weiterzuveräußern. Anders als das Markenrecht schützt das Lauterkeitsrecht daher auch vor Cybersquatting (zum Markenrecht: → Rn. 27).¹¹¹ Im Eingangsbeispiel handelte der Dritte bereits unlauter, indem er die Blockchain-Domain „beck-online.eth“ registrierte.

¹⁰⁷ <https://support.ens.domains/en/articles/7992236-what-is-the-grace-period>, zuletzt abgerufen am 8.8.2025.

¹⁰⁸ Ingerl/Rohnke/Nordemann/Dustmann/Engels MarkenG Anh. § 15 Rn. 66; Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 760–763.

¹⁰⁹ § 3 Abs. 1 UWG.

¹¹⁰ § 4 UWG.

¹¹¹ BGH GRUR 2009, 685 (689); Ingerl/Rohnke/Nordemann/Dustmann/Engels MarkenG Anh. § 15 Rn. 170; Bettinger DomainR-HdB/Bettinger Teil 2 Rn. DE 767.